Deffentliche Derhandlungen der Stadtverordneten

bom 4. Rovember b. 3.

(Muf Grund bes Prototolls bearbeitet und veröffentlicht.) (Schluß.)

Borfteber Abv. Anschüt übernahm wieder ben Borfit und be: richtet Berr Abo. Schilling für ben Berfaffungsausichuß nun= mehr über bas neue Drofchtenregulativ. Das Gachverhalt= niß ift folgendes: Unterm 20,23. Februar 1866 theilte ber Stadtrath ben Stadtverordneten mit, daß er ein neues Regulativ für bas Drofchtenfuhrmefen in Leipzig entworfen und babei es für zwedmäßig erachtet habe, für ben Fahrvertehr auf ben Bahn= höfen befondere, in dem Schreiben naber angegebene Ginrichtungen au treffen.

Bur Aufrechthaltung ber für bie Bahnbofe getroffenen Anord: nungen follten nach bem Befdluffe bes Rathe 5 Auffeber als Bolizeibeamte mit einem Jahresgehalte von je 300 Thir. vom Bolizeiamte auf öffentliche Roften angestellt werben, jeboch, um bie Stadtcaffe nicht ju belaften, Diefe Roften in ber Beife Dedung finden, daß fur jede Fahrt von ben Babnhofen in die Stadt ein in die Stadtcaffe fliegender Reugrofchen mehr erhoben werbe, ale

für bie Tahrten aus ber Stadt nach ben Bahnhöfen. Bu Diefem Befdluffe ersuchte ber Stadtrath bie Stadtverord.

neten um ihre Buftimmung.

Gleichzeitig mit ber Rathezuschrift ging bei bem Collegium ein Befuch bes Borftanbes bes conceffionirten Ginfpannervereins ein, bei bem Rathe bie Aufhebung einiger Borfdriften bee Regulative

Da bas Regulativ felbft ben Stadlverordneten nicht mitgetheilt mar, wurde ber Ctabtrath unterm 19/22 Darg 1866 um Dit=

theilung erfucht.

Diefem Berlangen tam ber Stabtrath unterm 28. Dai 1866

nach und fagt in bem Begleitschreiben:

"Wir laffen Ihnen ben Entwurf bes neuen Regulatios für bas Drojdfenfuhrmefen, welcher nach Abgabe Ihrer von une unterm 20. Februar 1866 erbetenen Buftimmungeer= flarung noch in einigen Bunften gu anbern fein wirb, gu Ihrer gefälligen Renntnignahme hiermit jugeben."

Durch Schreiben vom 30/31. Mai und 21/24. Juli beffelben Jahres bittet ber Rath um Befchleunigung Diefer Ungelegenheit,

darin hervorhebend,

"baß erft nach Ginführung bes neuen Regulative und namentlich nach geschehener Anftellung ber 5 Auffeber, bezuglich beren wir unter hervorhebung ber entsprechenden Beflimmungen bes Regulative 3hre Buftimmung erbeten haben, allen Beidwerben über bas Drojdfenfuhrmefen abgeholfen merben tonnte."

Die Stadtverordneten beriethen nunmehr über bie Rathegufdrift und bie Eingabe bes Borftandes des Fiafervereins, Lehnten Die Ertheilung ber Buftimmung jur Unftellung ber fraglichen fünf Muffichtsbeamten Geiten ber Stabt und ale ftabtifche Officianten ab, erflatten fich gwar mit bem vorgeschlagenen Mobus ber Aufbringung ber Mittel gur Befoldung biefer Auffeber einverftanden, beantragten aber gleich= zeitig, daß

1) ber Rath ben Drofdenbefitern aufgebe, jene Auffeber von

fich aus ju beftellen;

2) auf die Bramitrung guter Gefdirre aus ben etwaigen Ueberichuffen ber Tarerhöhung für Fahrten nach ben Bahnhofen Bebacht genommen ;

3) eine ftrengere Controle bes öffentlichen Suhrwefens, nament= lich in Bezug auf Die ftebenben Gefdirre und bas Ginhalten ber

Taren burch bie Bagenführer berbeigeführt; und

4) bie Mufficht über biefe gemerbe= und moblfahrtepolizeilichen Angelegenheiten von bem Bolizeiamte wieder auf ben Stabtrath übertragen merbe.

Dieje Befdluffe, fowie ber weitere Untrag,

bie Beftimmungen bes Regulativ = Entwurfe in §§. 50 und 59 nach ben Bunfchen ber vorhergebachten Betenten ab.

auantern, murben bem Stadtrath unterm 18/21. Auguft 1866 mitgetheilt und

ift eine Antwort bierauf nicht erfolgt.

Unterm 11/23. Dai b. 3. nun bat bas Boligeiamt 100 Exemplare bes neuen Regulative und Tarife für bas Drofchten= fuhrwefen bem Stadtverordneten=Collegium überfendet, und find in biefem Regulatio Die Antrage bes Collegiums bis auf einen

nicht berüdfichtigt. Denn wenn gunachft bie Stadtverordneten bie Ertheilung ber Buftimmung jur Anftellung ber fraglichen 5 Auffichtebeamten Seiten ber Stadt und als flabtifche Officianten ablehnten, vielmehr beantragten, bag die Fuhrmertebefiger felbft bie Auffeber bon fich aus bestellen follten, fo ordnet bem entgegen §. 11 an:

Bom Bolizeiamte merben befondere Auffeber Anordnungen ber vorgefesten Beborbe gu übermachen haben. Geneigtheit erflare, juguflimmen, falls ber Rath barum nachfuche,

In gleicher Beife haben bie übrigen Antrage ad. 2 (Bramis irung guter Gefdirre) und ad. 4 (lebertragung ber Aufficht auf ben Stabtrath) feine Berudfichtigung gefunben.

lleber ben Antrag ad. 3, bie Gintubrung einer ftrengern Controle betreffend, muß in gleicher Weife beffen Richtberudfichtigung conftatirt merben, meil eben Die Stadtverorbneten Die Unficht ausfprachen, daß nur burch die Uebernahme ber Aufficht feiten bes Rathe bie Bandhabung bes Regulative gleichmäßiger und ftrenger jein murbe.

Endlich ift bie Bestimmung in §. 59,

bag bie einspännigen Drofchten ben Fahrbegirt einhalten

muffen, obwohl die Stadiverordneten beren Begfall beantragten, beibehalten und nur §. 50 in ber vom Collegium vorgeschlagenen Form abgeanbert.

Deshalb ichlug ber Musichug bor: "bas Collegium wolle beim Rath um Austunft barüber bitten, aus welchen Grunden berfelbe es rechtfertigen gu tonnen glaube, bag ohne Buftimmung ber Stadtverorbneten bie

Infpectoren als Bolizeibeamte eingeführt finb, gegen ben Rath bas Bebauern aussprechen, bag berfelbe auf Die in bem biesfeitigen Schreiben vom 18/21. Auguft 1866 enthaltenen Befdluffe, ben Bestimmungen ber Gt. D. enta gegen, eine Untwort ben Stadtverordneten nicht habe jus tommen laffen,

und den Rath ersuchen, die Breife einer angemeffenen Progreffion ju unterwerfen und bemgemäß bas Regulativ ab:

Buanbern."

Berr Director Rafer macht auf einige Uebelftanbe im Regu= lativ aufmertfam. Go mare bas Progreffivfuftem ber Gate ein gang mertwürdiges, indem die Gate von einer bis gu vier Berfonen theils um bas Doppelte, theils auch um 13/4, 23/5 und fofort angeset maren. Er beantrage, ben Rath ju ersuchen, bie Breife einer angemeffenen Progreffion gu unterwerfen und bemgemäß bas Regulatio ju anbern.

Berr Bul. Duller municht eine icharfere Controle über Die Drofchten, Die theilweife in febr fclechtem Buftanbe maren.

Dem folieft fich herr Scharf an, weil die Drofchten fich oft in einem Buftande befanden, ber Leipzigs nicht murbig fet. Er halte eine öftere Controle in Diefer Dinficht auf ben Statione= plagen für bringend geboten.

Ginftimmig fanben bie Muefdugantrage und ber Rafer'iche

Antrag Annahme.

Bu bem Rathefdreiben, nach welchem ber Rath erflart, bag es einer Buftimmung ber Stadtverordneten gur Bemabrung einer Gratification an Die beiben Architetten beim Dufeumebau nicht bedurft hatte, weil die von ben Architeften geleifteten Arbeiten gum Bauaufwande gebort batten und aus Bofttion "Insgemein" ju beftreiten gemefen maren, hatte ber Musichug bem Collegium bor=

1) Die Buftimmung gur Bemahrung ber Gratification wiebers holt abzulehnen, weil ber Rath biefe Buftimmung nicht

nachgefucht habe,

2) im Uebrigen aber bem Rathe ju ertlaren, bag bas Colles gium jur Bewilligung im Falle ber Rachfuchung gur Buftimmung bereit fet.

Berr Bebeimrath von Bachter halt es bebentlich, ob in berartigen Fällen bas Collegium ein Buftimmungerecht habe, ba bie Baufumme bem Rathe gur freien Berfügung geftellt fei.

Dem entgegen führt Berr Dr. 3ofeph an, bag im borliegen= ben Falle es fich blos barum handle, ob ber Rath die Buftimmung gur Gewährung ber Gratification einholen muffe. Dies muffe ber Rath, weil er bie einzelnen Arbeiten nicht nachweisen tonne, welche mit Diefer Gratification bezahlt worben feien. Die Ber= ordnung ber R. Rreisbirection (fiebe Dr. 176 biefes Blattes von Diefem Jahre) fei gang allgemein gehalten und bie Anficht bes Rathe, daß biefe Frage megen bes Stammvermogens anbere beurtheilt werben muffe, fet gefetlich nicht haltbar.

Berr Jul. Duller ift ber Anficht, bag bie gegenwärtige Gratificationefrage andere ju beurtheilen fei, wie bei ben fonftigen Gratificationen. Bier lage nämlich eigentlich teine Gratification por, fonbern nur eine einfache Sonorirung einer überaus angea ftrengten Arbeitetraft, und er fei Beuge, bag bie beiben genannten Berren die gezahlten Summen fich redlich verbient hatten, obwohl nichts von ihnen geforbert worben mare. Da nun eine Uebers schreitung ber Baufumme nicht vorliege, bitte er um Abwerfung

bes Musichufgutachtens.

Berr Director Rafer vertheibigt bagegen baffelbe und erlaus tert Das Rechnungswert bes Dufeumsbaues genauer. Daffelbe laffe viel zu munichen übrig; aber foviel fei zweifellos, bag bie an die gebachten herren gezahlten Gummen reine Gratificationen maren. Das Recht bes Collegiums verlange es biergegen gu protestiren, ba eine Bustimmung nicht eingeholt worben mare. ange ftellt, welche bie Befolgung bes Regulative und ber Das Collegium thue bas Möglichfte, wenn es bem Rathe feine

Derr jougguta Zahlung herr Ju abgegeber Berhältn beutenbe muffe er Musichui ausbrüd herrn ! gute Ar Bor Brototo

bes Mu Der bas Er laffe, a fic aut Ge

bes *

perfchi

gingen

Entfer

Opfer

innert

tomm

orben

lichen

Geger

benn

Beit

Bem

at 1

bor,

austo

neue

land

und

brin

bas

Ber

Liche

au l lang mie Ber gefo gele Bo Fa Bo un fol

Lie